

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

schließen die folgende

Befristete Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Präambel

Mit Beschluss vom 28.05.2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in § 9 Abs. 2a seiner Geschäftsordnung eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale pandemische Beschränkungskonzepte getroffen.

Danach kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen.

Auf dieser Grundlage kann auch die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund treffen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband die folgenden Ausführungsregelungen für vom G-BA im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossene Regelungen zur Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach nur telefonischer Anamnese:

Artikel 1

Regelung zur ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes

Die Voraussetzungen, unter denen nach Regelungen des G-BA eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese ausgestellt werden kann, gelten entsprechend für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21), wenn der Arzt die telefonische Ausstellung als medizinisch vertretbar ansieht. § 45 Abs. 2 SGB V bleibt unberührt.

Artikel 2

Ergänzende Regelungen zum Vorgehen

Sollte im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese oder der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 nach nur telefonischer Anamnese zusätzlich nach den Kriterien des RKI eine Labordiagnostik erforderlich sein, hat der Arzt diese zu veranlassen. Hierzu kann er eine Überweisung (Muster 10 bzw. Muster 10C) für die Labordiagnostik ausstellen und diese in einer dafür vorgesehenen Einrichtung vornehmen lassen. Sofern eine solche Möglichkeit nicht existiert, hat er den Versicherten

über entsprechende Versorgungsangebote zur Durchführung des Tests zu informieren. Die Meldeverpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben bestehen. Der Versicherte ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschlechterung der Symptome, nach telefonischer Anmeldung in der Praxis, unverzüglich ein Arzt aufzusuchen ist.

Artikel 3

Regelung zur Verwendung der eGK bei Telefonkontakt

- (1) Für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) nach der AU-Richtlinie nach nur telefonischer Anamnese oder für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung nach nur telefonischer Anamnese gilt folgende Regelung für die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK):
- (2) Eine Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei ist zulässig, wenn im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2020 mindestens in einem Quartal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt vorgelegen hat und die Prüfung des Leistungsanspruchs nach Nummer 1 des Anhangs 1 zur Anlage 4a erfolgt ist und der Versicherte angibt, dass keine Änderung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Arzt berechtigt, die für die Übertragung vorgesehenen Versichertenstammdaten auf der Grundlage der Patientendatei zu übernehmen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vor, werden die Daten nach Anhang 1 Nummer 2.5.1 bis 2.5.4 der Anlage 4a BMV-Ä fernmündlich vom Patienten an den Arzt übermittelt und zur weiteren Abrechnung verwendet; Anlage 4a Anhang 1 Nummer 1.1. bis 1.3. finden keine Anwendung. Der Versicherte bestätigt mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.
- (4) Kann im weiteren Verlauf des Quartals die elektronische Gesundheitskarte verwendet werden, ist die Abrechnung in den Fällen des Absatzes 2 und 3 entsprechend Punkt 2.7 des Anhangs 1 der Anlage 4a BMV-Ä auf Basis von deren Daten zu erstellen.
- (5) Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes werden vom Arzt postalisch an den Versicherten übermittelt.

Artikel 4

Abrechenbare Gebührenordnungspositionen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) nach nur telefonischer Anamnese und die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung nach nur telefonischer Anamnese – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die Gebührenordnungsposition 01435 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) berechnungsfähig sind.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Übersendung der Bescheinigungen nach Absatz 1 an den Versicherten die mit 90 Cent bewertete Pseudo-Gebührenordnungsposition 88122 berechnungsfähig ist. Die Finanzierung erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV).

Artikel 5

Befristung

Diese Vereinbarung ist befristet. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt, spätestens am 31.03.2021. Die Regelungen nach dieser Vereinbarung sind nur anwendbar, solange und soweit aufgrund von Regelungen des G-BA die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbestimmung aufgrund einer nur telefonischen Anamnese zulässig ist.

Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Befristete Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch eingehende telefonische Befragung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 nach der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21.04.2020 außer Kraft.

Berlin, den 30.06.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin